



**Nr. 2/2019**

12. Juni 2019

## **Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags**

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021) – Drucks. 20/625**

#### **A. Tenor der Stellungnahme:**

Der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e.V. (Richterbund Hessen) begrüßt den Entschluss der Regierungsfractionen im Hessischen Landtag, das hessische Tarifergebnis für die Jahre 2019, 2020 und 2021 rückwirkend zum 1. März 2019 systemgerecht auf die hessischen Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

Der Richterbund Hessen betont jedoch, dass der bloße Nachvollzug des Tarifergebnisses für dieses und die kommenden Jahre nicht ausreicht, eine amtsangemessene Besoldung der hessischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wiederherzustellen bzw. in Zukunft zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts bedeutet nicht, dass die Besoldung amtsangemessen ist. Die Kriterien markieren eine rote Linie, hinter der die Verfassungswidrigkeit der Besoldung vermutet wird. Das finanzstarke „Geberland“ Hessen muss sich für die Bestimmung einer amtsangemessenen

Besoldung im Mindestmaß am Bund oder an Bayern orientieren und nicht lediglich sicherstellen, dass die rote Linie nicht überschritten wird.

Um die Funktionsfähigkeit der hessischen Justiz und damit unseres Rechtsstaates zu gewährleisten, bedarf es kurzfristig einer erheblichen Erhöhung der Richterbesoldung. Im nationalen und internationalen Vergleich befindet sich die R-Besoldung in Hessen auf hinteren Plätzen.

Die mit einer solchen Richterbesoldungserhöhung verbundene nachhaltige Verbesserung der Attraktivität der hessischen Justiz ist auch vor dem Hintergrund der erheblichen Anzahl an Kolleginnen und Kollegen, die in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen werden, dringend erforderlich.

#### B. Bewertung im Einzelnen:

Der Richterbund Hessen begrüßt, dass mit dem Gesetzesentwurf zumindest für die Jahre 2019 bis 2021 eine Abkehr von einer weiteren „Nullrunde“ und einer bloß 1%igen Erhöhung der Besoldung verbunden ist und eine weitere Abkopplung der R-Besoldung von der allgemeinen und der tariflichen Gehalts- und Preisentwicklung nicht mehr geschehen soll.

Der Gesetzesentwurf ist aber nicht geeignet, eine amtsangemessene Besoldung der hessischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wiederherzustellen. Was eine amtsangemessene Besoldung darstellt, ist keine variable Größe, die nach Haushaltslage zu bestimmen ist. Sie hat sich vielmehr an der gesellschaftlichen Stellung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu orientieren und diesen eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu gewähren, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Angehörige der dritten Staatsgewalt elementar für das Funktionieren des Rechtsstaates und damit für das freiheitliche demokratische Gemeinwesen insgesamt sind. Ohne eine funktionierende Rechtspflege, die

zuvörderst eine gute – und nicht nur ausreichende – personelle Ausstattung voraussetzt, steht diese Grundordnung auf dem Spiel. Der Europarat hat die Bundesrepublik Deutschland in einer EntschlieÙung aus dem Jahr 2009 aufgefordert, die Einkommen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anzuheben, da diese nicht ausreichend sei [Europarat Resolution Nr. 1685 (2009)]. Hierfür ist gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG der Landeshaushaltsgesetzgeber zuständig. Der vorgelegte Gesetzesentwurf der hessischen Regierungsfractionen orientiert sich – nach einer kurzen Einleitung zu Art. 33 Abs. 5 GG (S. 8) – im Folgenden (S. 9 bis 23) aber lediglich an der vom Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a.) und vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09) aufgestellten roten Linien.

Um die für die Sicherstellung des Funktionierens des Rechtsstaats dringend erforderliche Erhöhung der Attraktivität der Justiz für die Gewinnung von juristischem Nachwuchs zu erreichen, reicht es für das im Ländervergleich finanzstarke Geberland Hessen nicht aus, sich bei der Besoldungsgesetzgebung an der verfassungsrechtlich gerade noch zulässigen Untergrenze entlang zu hangeln, ohne den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Der Fachkräftemangel macht auch vor der hessischen Justiz nicht halt. Hessen braucht gute Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sicherheit und Gerechtigkeit können ohne eine funktionierende Justiz nicht bestehen. Sie ist ein Standort- und Wirtschaftsfaktor. Rechtssuchende erwarten zu Recht, auf fachlich sehr gute und persönlich ausgewogene Richterpersönlichkeiten zu treffen. Eine gute Leistung ist aber nur durch eine angemessene Besoldung zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Besoldung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ohnehin – nicht zuletzt im Rhein-Main-Gebiet – von den Gehältern anderer juristischer Berufe immer weiter entfernt ist. Die Besoldung ist ein nicht unmaßgeblicher Faktor für das Ansehen einer Tätigkeit in den Augen der Gesellschaft. Laut Bundesverfassungsgericht muss der Gesetzgeber diesen Aspekt bei seinen Besoldungsentscheidungen berücksichtigen. Damit die Wahl für eine Tätigkeit als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der

Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09, Rn. 114).

Doch die Richterbesoldung bleibt bereits hinter dem allgemeinen Bruttodurchschnittsgehalt in Deutschland zurück. Nach einer aktuellen Studie des Europarates liegt das Bruttoeinstiegsgehalt von Richtern und Staatsanwälten in Deutschland als einzigem Europarat-Mitgliedsland hinter dem jährlichen Bruttodurchschnittseinkommen in Deutschland insgesamt (Council of Europe, CEPEJ Studies No. 26, 2018 Edition (2016 data), S. 123, erhältlich unter: <https://rm.coe.int/rapport-avec-couv-18-09-2018-en/16808def9c>). Deutschland belegt bei der Richterbesoldung in dieser Studie den letzten Platz, u.a. hinter Albanien, Armenien oder Montenegro.

Im nationalen Vergleich befindet sich die Richter- Eingangsbesoldung nach den Musterberechnungen des Deutschen Richterbundes (vgl. <https://www.richterbesoldung.de/besoldung-versorgung/musterberechnungen/>) in Hessen, das bei den Lebenshaltungskosten auf Platz 5 der Bundesländer liegt, auf dem drittletzten Platz. Damit liegt Hessen noch unter dem Besoldungsniveau von Mecklenburg-Vorpommern, das bei den Lebenshaltungskosten Platz 14 belegt (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36600/umfrage/private-konsumausgaben-nach-bundeslaendern/>, zitiert nach: <https://www.wirtschaftsforum.de/infografiken/leben-arbeit-geld-deutschlands-bundeslaender-im-vergleich/lebenshaltungskosten-in-deutschland/>).

Die darin zum Ausdruck kommende fehlende Wertschätzung richterlicher oder staatsanwaltlicher Tätigkeit ist insbesondere für die Motivation der Kolleginnen und Kollegen und die Nachwuchsgewinnung fatal. Dabei muss die hessische Justiz in den kommenden 13 Jahren qualifizierten Nachwuchs für etwa 40 % der hessischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte finden, die in Pension gehen werden. Gleichzeitig geht die Zahl der Volljuristen, d.h. potentieller Bewerberinnen und Bewerber, seit den frühen 2000er Jahren kontinuierlich zurück, was den Wettbewerb um die besten Köpfe zwischen den Ländern und mit der

Privatwirtschaft weiter verschärfen wird (Quelle: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html)).

Die Fortschreibung einer verfassungsrechtlich gerade noch zulässigen Besoldung ist nicht geeignet, die Entwicklung der vergangenen Jahre, in denen die Schere zwischen Richterbesoldung und Vergütungen für Juristen in der Privatwirtschaft immer weiter aufgegangen ist, überhaupt nur anzuhalten, geschweige denn ihr entgegenzuwirken. Während sich die Gehälter von Juristen in Kanzleien ohne Führungsverantwortung in den vergangenen 25 Jahren verdoppelt haben, beträgt der Zuwachs bei Berufseinsteigern in der deutschen Justiz nach einer vom Richterbund in Auftrag gegebene Studie lediglich etwa 50% (Quelle: [www.richterbesoldung.de](http://www.richterbesoldung.de); DRiZ 2018, 46 ff.).

Wie vor diesem Hintergrund ohne eine erhebliche Verbesserung der Besoldungssituation der Kraftakt, ausreichend qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen, gelingen soll, ist nicht ersichtlich. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist in dieser Hinsicht unzureichend.

*Der Deutsche Richterbund ist mit fast 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.*

---

Kontakt:  
Dr. Daniel Saam  
Landesvorsitzender  
Richterbund Hessen  
c/o Amtsgericht Frankfurt am Main  
Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main  
Tel. 069 – 1367 - 2342